

Man kann und muss es nicht allen recht machen

Beratungsteam von Bildung Bern

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist eine anspruchsvolle und zeitintensive, aber auch wichtige Aufgabe. Das Beratungsteam zeigt auf, wie sie gelingen kann.

Frage eines Mitglieds: «Ich unterrichte schon lange an einer 3./4. Klasse. In letzter Zeit wird mir vermehrt Misstrauen von einigen Eltern entgegengebracht. Ich habe das Gefühl, kontrolliert zu werden. Meine Methoden, mein Unterrichtsstil, meine Klassenregeln, meine Interventionen und teils auch Inhalte einzelner Lektionen werden kritisiert. Eltern treten heute verstärkt mit klaren Vorstellungen auf, wie Schule aus ihrer Sicht funktionieren sollte, und stellen entsprechende Forderungen. Welche Rechte haben Eltern dabei, und wie kann ich angemessen darauf reagieren?»

Antwort Beratungsteam: Versuchen Sie, ruhig und selbstsicher zu bleiben und möglichst offen mit den Eltern über die vorgebrachten Themen zu sprechen. Hören Sie sich die Wünsche oder Forderungen an und prüfen Sie, welche davon als konstruktive Anregung dienen können und welche für Sie nicht verhandelbar sind. Die Eltern stellen ihre Forderungen oft aus ihrer Optik und im Interesse ihres eigenen Kindes. Klären Sie die Eltern sachlich sowohl über ihre Rechte als auch über ihre Pflichten auf.

Stellen Sie klar, dass u. a. folgende Bereiche allein in der Kompetenz der Schule liegen:

- Pädagogisch-didaktische Entscheidungen
- Lehrplanumsetzung, Unterrichtsgestaltung, Wahl der Unterrichtsthemen
- Stundenplangestaltung
- Wahl der Lehrmittel
- Anzahl Klassen und Schüler:innen-zuteilung

Ermuntern Sie die Eltern bereits beim ersten Elternabend, bei Fragen oder Problemen frühzeitig mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. So können eine gute Zusammenarbeit aufgebaut und Missverständnisse vermieden werden.

Viele Lehrpersonen haben auch gute Erfahrungen gemacht mit einer fixen Sprechstundenzeit. Dabei werden die Eltern aufgefordert, ihre Anliegen in dieser Zeit anzubringen und nicht in der kleinen Pause oder zu anderen für die Lehrperson ungünstigen Zeiten. So haben Sie die Möglichkeit, in Ruhe und überlegt auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen und Ihre eigene Sichtweise darzulegen.

Je nach Situation kann es hilfreich sein, die Eltern auf konstruktive Weise zur Mitarbeit zu motivieren. Sie können beispielsweise Schulprojekte unterstützen oder bei Aktionstagen

mithelfen. Sie haben so die Möglichkeit, ihre Ideen einzubringen und gleichzeitig persönliches Engagement zu zeigen.

Ziehen Sie die Schulleitung frühzeitig bei, wenn sich Differenzen in Gesprächen mit den Eltern nicht klären lassen. Die Schulleitung hat als Vorgesetzte gegenüber den Lehrpersonen eine Fürsorgepflicht. Das bedeutet, sie ist verpflichtet, die Lehrpersonen vor unberechtigten Anschuldigungen und Forderungen der Eltern zu schützen und sie in anspruchsvollen Elterngesprächen zu unterstützen. Hin und wieder kann es nötig sein, Eltern klare Grenzen aufzuzeigen und deutlich zu machen, welche Themen im Kompetenzbereich der Lehrperson liegen.

Führen Sie sich immer wieder vor Augen, wie viele Eltern zufrieden sind mit Ihrer Arbeit. Meist stellt sich dabei heraus, dass diese eindeutig in der Mehrzahl sind. Darauf dürfen Sie als Lehrperson stolz sein. Und bedenken Sie stets: Allen kann und muss man es nicht recht machen.

→

Rechtliche Grundlagen zur Zusammenarbeit mit Eltern und zur Lehrfreiheit

- Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds sowie der Qualitätsvorgaben der Schule (vgl. Art. 52 Abs. 2 LAV).
- Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schüler:innen und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, ... sowie mit weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammen (vgl. Art. 58 Abs. 1 LAV).
- Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet (vgl. Art. 31 Abs. 2 VSG).
- Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener

Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren (vgl. Art. 31 Abs. 3 VSG).

- Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken (vgl. Art. 32 Abs. 1 VSG).

Leitfaden von Bildung Bern

Bildung Bern hat einen Leitfaden zur Zusammenarbeit von Schule und Eltern erarbeitet. Sie finden diesen auf unserer Webseite und können ihn bei Bedarf gerne den Eltern abgeben. www.bildungbern.ch/engagement/services/werwiewas

Aktualisiert im August 2025

Rechtliche Grundlagen: Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV):

[BSG 430.251.0 Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

Volksschulgesetz (VSG):

[BSG 432.210 - Volksschulgesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>